



Anlagenpreissystem Gewerbegebiet Weitin AGW (APS)

Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen

gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. ENTGELTGRUNDSÄTZE	3
2.1 ENTGELT FÜR DIE ERSTEINWEISUNG IN DIE SERVICEEINRICHTUNG	3
2.2 ENTGELT FÜR DIE EIN- UND AUSFAHRT (FIXER ANTEIL)	3
2.3 ENTGELT FÜR DIE NUTZUNG DER ZUGBILDUNGS- UND LADEGLEISE (VARIABLER ANTEIL)	3
2.4 ENTGELT FÜR DIE NUTZUNG DER ABSTELLGLEISE	4
2.5 ENTGELT FÜR DIE NUTZUNG DER LADESTRAÙE	4
3. SONSTIGE ENTGELTE	4
3.1 MAHNKOSTENPAUSCHALE	4
3.2 STORNOBEDINGUNGEN	4
3.3 NEBEN-, VERBRAUCHS- UND REINIGUNGSKOSTEN	5
3.4 WASSER / ABWASSER	5
3.5 REINIGUNG VON NUTZUNGSOBJEKTEN FÜR BE- UND ENTLADUNG	5
3.6 STROM	5
3.6.1 STROMVERBRAUCH IM RAHMEN DER NUTZUNG VON ELEKTRANTEN	5

1. Einleitung

Grundlage dieser Liste der Entgelte sind die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der SIP, Allgemeiner Teil (NBS (AT)) und Besonderer Teil (NBS (BT)) mit Gültigkeit ab 20.09.2022 hier insbesondere die in Ziffer 4 der NBS (BT) veröffentlichten Entgeltgrundsätze.

Alle Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

2. Entgeltgrundsätze

Das Entgelt gliedert sich in einen fixen Anteil je Ein- und Ausfahrt und in einen variablen nutzungsabhängigen Anteil. Als Ein- und Ausfahrt gilt das Überfahren der Infrastrukturgrenze zwischen den Gleisanlagen der SIP und den Gleisanlagen des angrenzenden Streckennetzes der öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

2.1 Entgelt für die Ersteinweisung in die Serviceeinrichtung

Das Entgelt für die Ersteinweisung von Betriebspersonal wird dem EVU berechnet.

Entgelt	Entgelt
Ersteinweisung (Mindestentgelt)	150,00 EUR
Stundensatz (weitere benötigte Stunden)	75,00 EUR

2.2 Entgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)

Das Entgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil des Entgelts) wird von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal entrichtet, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen im Rahmen eines Nutzungsfalles.

Fixe Anteil	Entgelt
Ein- und Ausfahrt (einmalig)	50,00 EUR

2.3 Entgelt für die Nutzung der Zugbildungs- und Ladegleise (variabler Anteil)

Für die Nutzung der Zugbildungs – und Ladegleise wird von jedem EVU in Abhängigkeit von der Anzahl der Achsen der Wagen des Zuges ein einmaliges Entgelt im Nutzungsfall entrichtet. Rechnungsgrundlage ist der vor Nutzung übersendete Antrag ggf. korrigiert im Nutzungsfall.

Variable Nutzungsentgelt (Zugbildungs- und Ladegleise)	Entgelt
Achsenabhängiges Entgelt (pro Achse)	7,50 EUR

2.4 Entgelt für die Nutzung der Abstellgleise

Für die Nutzung des Abstellgleises wird jedem EVU im Nutzungsfall je angebrochen 24 h (= ein Tag) ein Entgelt in Abhängigkeit der Nutzungslänge in Rechnung gestellt. Rechnungsgrundlage ist die vor Nutzung gemeldete Ankunftszeit, die tatsächliche Ausfahrzeit und tatsächliche Zuglänge bei Nutzung.

Nutzungsentgelt	Entgelt
Abstellgleis (pro Tag und Meter)	0,10 EUR

2.5 Entgelt für die Nutzung der Ladestraße

Für die Nutzung der Ladestraße wird dem EVU im Nutzungsfall für den vereinbarten Zeitraum ein Entgelt berechnet.

Nutzungsentgelt	Entgelt
Monatspauschale	2.500,00 EUR
Wochensatz	900,00 EUR
Tagessatz	300,00 EUR
Stundensatz	100,00 EUR

3. Sonstige Entgelte

3.1 Mahnkostenpauschale

Die Mahnkostenpauschale beträgt pro Mahnung 5,00 EUR.

3.2 Stornobedingungen

Bei Stornierung bereits erfolgter Anmeldungen von Ein- und Ausfahrten in das bzw. aus dem Netz Rail Port Elsterwerda gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SIP (NBS-BT) durch das EVU gelten folgende Stornobedingungen:

Stornierungszeitpunkt	Stornogebühr
Bis 48 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	0,00 EUR
Bis 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	50% des Entgeltes der betroffenen Fahrt
< 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	80 % der Entgelte der betroffenen Fahrt

3.3 Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten

Im Rahmen der Nutzung entstehende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden zusätzlich zu den Entgelten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen erhoben. Die Kosten werden pauschal oder verursachungs- bzw. verbrauchsorientiert abgerechnet.

3.4 Wasser / Abwasser

Die Nebenkosten für Wasserverbrauch / Abwasser im Rahmen der Nutzung von Zusatzausstattungen richten sich nach den örtlichen Abgabeentgelten der Versorgungsunternehmen.

3.5 Reinigung von Nutzungsobjekten für Be- und Entladung

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraßen /-rampen und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dies gilt unabhängig von der Art des verladenen Gutes. Mit Ablauf der jeweiligen Nutzung hat der jeweilige Nutzer die Anlage besenrein zu übergeben. Erfolgt keine bzw. eine unzureichende Reinigung der Ladestraße /-rampe durch den Nutzer, wird die SIP die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

3.6 Strom

3.6.1 Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Elektranten

Der Stromverbrauch wird verursachungsgerecht abgerechnet gemäß der örtlichen Abgabeentgelten des Versorgungsunternehmens.